

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im AB1.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 10. März 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0485/93 - 3.2.4

Anmeldenummer: 88902764.5

Veröffentlichungsnummer: 0363368

IPC: B65G 35/06

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Fördereinrichtung für Montageteile

Patentinhaber:
Sticht, Walter

Einsprechender:
INOCON Produktionstechnologie Gesellschaft m.b.H

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 102(3a), 113(2)

Schlagwort:
"Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers"

Zitierte Entscheidungen:
T 0186/84

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0485/93 - 3.2.4

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 10. März 1995

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

INOCON Produktionstechnologie
Gesellschaft m.b.H.
Wiener Straße 3
A-4800 Attnang-Puchheim (AT)

Vertreter:

Holzer, Walter, Dipl.-Ing.
Patentanwälte Schütz und Partner
Fleischmannsgasse 9
A-1040 Wien (AT)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Sticht, Walter
Karl-Heinrich-Waggerl-Straße 8
A-4800 Attnang-Puchheim (AT)

Vertreter:

Rau, Manfred, Dr. Dipl.-Ing.
Rau, Schneck & Hübner
Patentanwälte
Königstraße 2
D-90402 Nürnberg (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Am 30. März 1993 zur Post gegebene
Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts vom
9. Februar 1993 über die Aufrechterhaltung
des europäischen Patents Nr. 0 363 368 in
geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Andries
Mitglieder: M. Ceyte
J.-P. Seitz

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch die am 30. März 1993 zur Post gegebene Zwischenentscheidung vom 9. Februar 1993 festgestellt, daß der Aufrechterhaltung des europäischen Patents 0 363 368 in geändertem Umfang Einspruchsgründe nach Artikel 100 EPÜ nicht entgegenstehen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 26. Mai 1993 Beschwerde eingelegt, die Beschwerdegebühr eingezahlt und die Beschwerde schriftlich begründet. Die Beschwerdeführerin beantragte das Patent in vollem Umfang zu widerrufen.
- III. Mit Schreiben vom 6. März 1995 hat die Patentinhaberin beantragt, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Beantragt die Patentinhaberin unter diesen Umständen selbst den Widerruf des Patents, so ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent ohne Sachprüfung zu widerrufen (siehe Entscheidung T 186/84, ABl. EPA 1986, 79).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 363 368 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries

505

0809.D